Eyemaxx Real Estate AG, Deutschland Anleihe 2018/2023 ISIN: DE000A2GSSP3/ WKN: A2GSSP

Einladung zur Zweiten Gläubigerversammlung

durch die Eyemaxx Real Estate AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 11755, Weichertstraße 5, 63741 Aschaffenburg, (nachfolgend auch die "**Emittentin**"), betreffend die

EUR 55.000.000,00

verzinsliche Schuldverschreibung der Eyemaxx Real Estate AG ISIN: DE000A2GSSP3 / WKN: A2GSSP (insgesamt die "Anleihe 2018/2023"),

eingeteilt in 55.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine "Schuldverschreibung" und zusammen die "Schuldverschreibungen").

Die Inhaber der zu der vorgenannten Anleihe 2018/2023 gehörigen Schuldverschreibungen werden hiermit eingeladen zu einer zweiten Gläubigerversammlung am

Donnerstag, den 29. April 2021 um 10:00 Uhr im The Westin Grand Munich, Arabellastraße 6, 81925 München.

Der Einlass findet ab 9:30 Uhr statt. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden örtlichen Bestimmungen bezüglich der COVID19 Pandemie werden entsprechend umgesetzt.

Über die nachfolgenden Beschlussvorschläge für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am Dienstag, den 6. April 2021 um 0:00 Uhr und endend am Donnerstag, den 8. April 2021 um 24:00 Uhr gegenüber dem Notar Sebastian Herrler mit dem Amtssitz in München als Abstimmungsleiter, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Die Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung ist im Bundesanzeiger am 19. März 2021 öffentlich bekannt gemacht worden. Veröffentlichungspflichtige Gegenanträge wurden jeweils nach Eingang vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der Emittentin in der Rubrik "Investor Relations" mit der Unterrubrik "Anleihen" und dort unter "Abstimmung Anleihe 2018/2023" (https://www.eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/abstimmung-anleihe-2018-2023/#content) veröffentlicht.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung kann gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG gilt. Vor diesem Hintergrund wird zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger über den Beschlussgegenstand der Abstimmung ohne Versammlung diese zweite Gläubigerversammlung einberufen.

Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 6. April 2021 bis zum 8. April 2021 teilgenommen haben, müssen sich – um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Gläubigerversammlung ausüben zu können – nach Maßgabe der dieser Einladung erläuterten Vorgaben für die Gläubigerversammlung anmelden und einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem (neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen. Formulare und Anleitungen hierzu sind unter auf der Internetseite der Emittentin in der Rubrik "Investor Relations" mit der

Unterrubrik "Anleihen" und dort unter "Zweite Versammlung Anleihe 2018/2023" erhältlich.

1. Hintergrund der Einladung zur Gläubigerversammlung und der Beschlussvorschläge

Das Geschäftsmodell der Eyemaxx Real Estate AG basiert auf zwei Säulen. Die erste Säule umfasst die Entwicklung von Immobilienprojekten, vorwiegend in Deutschland und Österreich mit anschließendem Global- oder Einzelverkauf (Develop and Sell). Die zweite Säule besteht aus dem Aufbau eines Bestandsportfolios durch das Behalten selbst entwickelter Immobilien (Develop and Hold), vorwiegend von Gewerbeimmobilien.

Durch die Auswirkungen der anhaltenden weltweiten COVID-19-Pandemie auf dieses Geschäftsmodell der Eyemaxx Real Estate AG und die im Geschäftsjahr 2019/2020 eingetretene Verlustsituation, die sich primär durch COVID-19 bedingte Projektabwertungen im Vergleich zu den bisherigen gutachterlich bestätigten Verkehrswerten ergibt, insbesondere bei Gewerbeimmobilien (am stärksten bei Hotelentwicklungen), ist nicht abzusehen, ob die bisherige Eigenkapitalguote im Konzern aufrechterhalten werden kann.

Nach § 12 Absatz 3 der Anleihebedingungen (gemäß Prospekt vom 27. März 2018) der Schuldverschreibungen ("Anleihebedingungen") können die Gläubiger nach Maßgabe der Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") in einer Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 13 der Anleihebedingungen Änderungen der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich.

Die Emittentin beabsichtigt daher vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise und den größeren Risiken im Bereich der Projektentwicklung die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Mindesteigenkapitalquote von 15 % in § 7 Absatz 6 b) der Anleihebedingungen flexibler zu gestalten. Die Gesellschaft hat sich insoweit den in Bezug auf die Abstimmung ohne Versammlung eingereichten Gegenantrag vom 29.3.2021 zu eigen gemacht, wonach die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Mindesteigenkapitalquote von 20% auf 15% reduziert wird, und erst bei einer andauernden Unterschreitung dieser Mindesteigenkapitalquote eine zusätzlichen Zinszahlung von 0,5% p.a. und bei Unterschreitung einer Mindesteigenkapitalquote von 10% die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorgesehen ist.

Dieser Beschlussvorschlag ist im Interesse der Gesellschaft und der Anleihegläubiger.

Andere Verpflichtung der Emittentin zum Schutz der Anleihegläubiger wie beispielsweise das Verbot der Gewinnausschüttung bestehen fort.

2. Gegenstand der Abstimmung und Beschlussvorschlag der Emittentin

2.1 Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen bezüglich der Anforderung hinsichtlich der Eigenkapitalquote:

Die Emittentin schlägt vor, die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen:

§ 7 Absatz 6 b) wird wie folgt neu gefasst:

"Die Emittentin wird während der Laufzeit der Anleihe eine Eigenkapitalquote (wie in Absatz (8) definiert) von mindestens 15 % aufrechterhalten. Wenn die Eigenkapitalquote unter 15 % fällt und innerhalb einer Frist von 12 Monaten nicht wieder aufgeholt wird, erhalten die Anleihegläubiger für diesen Zeitraum nachträglich und solange die Unterschreitung andauert einen zusätzlichen Zinsausgleich in Höhe von 0,5 % p.a. Wird eine Eigenkapitalquote von 10 % unterschritten, ist die Emittentin zur unverzüglichen Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger nach § 7 SchVG

verpflichtet. Die Emittentin wird die Anleihegläubiger nach Feststellung des geprüften IFRS-Konzernjahresabschlusses und der Veröffentlichung des ungeprüften IFRS-Halbjahreskonzernabschlusses im Rahmen einer Investorenmitteilung über die Entwicklung der Eigenkapitalquote informieren."

2.2 Beschlussfassung über den Verzicht auf etwaige Sonderkündigungsrechte der Gläubiger wegen etwaiger Verletzung der Mindesteigenkapitalquote:

Die Emittentin schlägt weiterhin vor, folgenden Beschluss zu fassen: Die Gläubiger verzichten auf ihr in § 6 Absatz 2 e) der Anleihebedingungen geregeltes Kündigungsrecht in Hinblick auf etwaige bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes eingetretene Kündigungsrechte wegen Verletzung der Mindesteigenkapitalquote nach § 7 Absatz 6 b) der Anleihebedingungen.

- 3. Rechtsgrundlage für die Einladung zur Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis
- 3.1 Nach § 12 der Anleihebedingungen finden die Bestimmungen des SchVG für die Anleihe 2018/2023 Anwendung. Änderungen der Anleihebedingungen können aufgrund Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 12 der Anleihebedingungen vereinbart werden.
- 3.2 Über die Beschlussgegenstände gemäß der Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Anleihebedingungen der Anleihe innerhalb des Zeitraums vom 6. bis zum 8. April 2021, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Dementsprechend hat der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung festgestellt. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann bei einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen werden. Eine derart einberufene Gläubigerversammlung gilt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Gläubigerversammlung.
- 3.3 Die mit dieser Einladung einberufene Gläubigerversammlung ist in Bezug auf die in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannten Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
- 3.4 Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Die vorstehend vorgeschlagenen Beschlüsse Ziffer 2 bedürfen darüber hinaus zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich
- 4. Teilnahmeberechtigung, Anmeldung und besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft
- 4.1 Zur Teilnahme an der Zweiten Gläubigerversammlung ist jeder Inhaber von zu der Anleihe 2018/2023 gehörigen Schuldverschreibungen ("Anleihegläubiger") berechtigt. An der Zweiten Gläubigerversammlung kann jeder teilnahmeberechtigte Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe teilnehmen. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

4.2 Für die Teilnahme an der Zweiten Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Gläubigerversammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter folgender Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor dem Tag der Zweiten Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist, somit bis zum 26. April 2021, 24:00 MESZ):

Eyemaxx Real Estate AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0)89 889 690 633 oder per E-Mail an: schuldverschreibung2018@better-orange.de

Die Gesellschaft bittet vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie dringend darum, von einer persönlichen Anreise abzusehen und stattdessen den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder eine sonstige ohnehin vor Ort anwesende Person zu bevollmächtigen, und für Sie als Anleihegläubiger abzustimmen. Der Stimmrechtsvertreter oder sein Vertreter wird in jedem Fall vor Ort sein.

Ein entsprechendes Formular für die Erteilung einer Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter ist auf der Internetseite der Emittentin (www.eyemaxx.com) in der Rubrik "Investor Relations" mit der Unterrubrik "Anleihen" und dort unter "Zweite Versammlung Anleihe 2018/2023" (https://www.eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/zweite-versammlung-anleihe-2018-2023/#content) abrufbar.

- 4.3 Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Zweiten Gläubigerversammlung durch eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte besondere Bescheinigung der Depotbank ("besonderer Nachweis") und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank ("Sperrvermerk") erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Tages der Zweiten Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragen werden können.
- 4.4 Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinn der Anleihebedingungen bezeichnet "Depotbank" ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), dass eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- 4.5 Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzten.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der Emittentin (www.eyemaxx.com)) in der Rubrik "Investor Relations" mit der Unterrubrik "Anleihen" und dort unter "Zweite Versammlung Anleihe 2018/2023" (https://www.eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/zweite-versammlung-anleihe-2018-2023/#content) abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Zweiten Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt sind. Auch Vertreter des Anleihegläubigers können in diesen Fällen weder an der Zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Teilnehmer der Zweiten Gläubigerversammlung müssen bei Einlass zur Gläubigerversammlung ferner ihre Identität in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) nachweisen. Dies gilt auch für Vertreter des Anleihegläubigers.

- 4.6 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z. B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
- 4.7 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzlich Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besondern Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z. B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

5. Vertretung durch Bevollmächtigte

- 5.1 Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Zweiten Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
- 5.2 Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126 b BGB.
- 5.3 Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für die Anmeldung und den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.
- 5.4 Ein Formular für die Erteilung dieser Vollmacht ist auf der Internetseite der Emittentin (www.eyemaxx.com) in der Rubrik "Investor Relations" mit der Unterrubrik "Anleihen" und dort unter "Zweite Versammlung Anleihe 2018/2023" (https://www.eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/zweite-versammlung-anleihe-2018-2023/#content) abrufbar. Die Anleihegläubiger werden gebeten, dieses Formular zu verwenden.

Die Vollmacht ist spätestens bei Einlass zur Zweiten Gläubigerversammlung in Textform im Sinne von § 126b BGB nachzuweisen.

6. Stimmrechtsvertreterin

Anleihegläubiger, die nicht selbst an der Zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen und die auch keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können an die von der Emittentin

benannte Stimmrechtsvertreterin eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung einer solchen Vollmacht ist auf der Internetseite der Emittentin im Bereich Investor Relations (www.eyemaxx.com) in der Rubrik "Investor Relations" mit der Unterrubrik "Anleihen" und dort unter "Zweite Versammlung Anleihe 2018/2023" (https://www.eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/zweite-versammlung-anleihe-2018-2023/#content) abrufbar.

Bitte senden Sie zu diesem Zweck das ausgefüllte und unterzeichnete Formular dieser Vollmacht einschließlich der Vorlage des besonderen Nachweises über die Inhaberschaft des Anleihegläubigers an den Schuldverschreibungen durch das depotführende Institut nebst Sperrvermerk gemäß Ziff. 4.3. per Post, Telefax oder E-Mail oder sonst in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse

Eyemaxx Real Estate AG c/o Better Orange IR & HV AG Haidelweg 48 81241 München Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0)89 889 690 633 oder per E-Mail an: schuldverschreibung2018@better-orange.de

(bitte nur 1x senden). Sie müssen bitte, diese Unterlagen spätestens bis zum Ablauf des 28. April 2021 (eingehend) einreichen.

Die Stimmrechtvertreterin benötigt konkrete Weisungen, wie sie abstimmen soll. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin empfiehlt. Sie steht nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben.

7. Gegenanträge

- 7.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Einladung zur Gläubigerversammlung Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der "Gegenantrag").
- 7.2 Die Ankündigung von Gegenanträgen ist an die Gesellschaft an folgende Adresse per Post, Telefax oder E-Mail zu übermitteln:

Eyemaxx Real Estate AG
Anleihe 2018/2023 – Zweite Gläubigerversammlung
Weichertstraße 5
63741 Aschaffenburg
Telefax: +49-6021 386 69 - 15

E-Mail: ir@eyemaxx.com

Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag ein besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (siehe Ziffer 4.3).

8. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der Anleihe 2018/2023 zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der Anleihe 2018/2023 für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten. Insgesamt sind daher 55.000 Schuldverschreibungen der 2018/2023 im Nennbetrag von insgesamt EUR 55.000.000,00, eingeteilt in 55.000

Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000, verbrieft. Es wurden 55.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 valutiert, die daher aktuell ausstehen.

9. Weitere Informationen und Unterlagen

- 9.1 Vom Tag der Einberufung an bis zum Ende der Zweite Gläubigerversammlung steht den Anleihegläubigern auf der Internetseite der Emittentin im Bereich Investor Relations (www.eyemaxx.com) in der Rubrik "Investor Relations" mit der Unterrubrik "Anleihen" und dort unter "Zweite Versammlung Anleihe 2018/2023" (https://www.eyemaxx.com/de/investor-relations/anleihen/zweite-versammlung-anleihe-2018-2023/#content) diese Einladung mit den darin enthaltenen genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:
 - die Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung vom 19. März 2021
 - diese Einladung zur Gläubigerversammlung nebst etwaiger angekündigter Gegenanträgen
 - die Anleihebedingungen der Inhaber-Schuldverschreibung 2018/2023.
- 9.2 Um die Prüfung der Nachweise sowie der Berechtigung zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte zu erleichtern, werden dort auf der Internetseite der Emittentin außerdem folgende Musterformulare bereitgestellt:
 - ein Formular für die Anmeldung zur Gläubigerversammlung,
 - ein Musterformular für den besonderen Nachweis nebst Sperrvermerk,
 - ein Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung von Vollmachten an die Stimmrechtsvertreterin,
 - ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an selbst ausgewählte Dritte.

Die Verwendung dieser Musterformulare ist nicht zwingend.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Telefax oder E-Mail zu richten an:

Eyemaxx Real Estate AG
Anleihe 2018/2023 – Zweite Gläubigerversammlung
Weichertstraße 5
63741 Aschaffenburg
Telefax: +49-6021 386 69 - 15
E-Mail: ir@eyemaxx.com

10. Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Eyemaxx Real Estate AG einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin unter www.eyemaxx.com/rechtliches/datenschutz/ dargestellt, welche Betroffenenrechte bestehen (inklusive ein Beschwerderecht der Betroffenen bei

einer Aufsichtsbehörde) und wie die Eyemaxx Real Estate AG grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Versammlung verarbeiten wir folgende Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden an Herrn Notar Sebastian Herrler und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Eyemaxx Real Estate AG bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen.

Aschaffenburg, im April 2021

Eyemaxx Real Estate AG

München, im April 2021

Notar Sebastian Herrler mit dem Amtssitz in München als Abstimmungsleiter der Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums vom 6. bis zum 8. April 2021